

4. 1. Schließt Abs. 2 des § 12 des Reichs-Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 alle über dieses Gesetz hinausgehenden Schadenserfüllungsansprüche des fürsorgeberechtigten Beamten gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat aus? oder nur solche, die auf Grund des in Abs. 1 des Paragraphen angeführten § 1 des Reichshastpflichtgesetzes erhoben werden?
2. Ist im Sinne des preussischen Beamtenfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 ein Beamter in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt, wenn er nicht in einem solchen Betriebe angestellt, sondern nur dienstlich darin tätig ist?
3. Beschränkt sich die Unfallfürsorge nach Maßgabe der bezeichneten Gesetze auf Gefahren, die den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben eigentümlich sind? oder begreift sie alle Gefahren, denen der Beamte bei der Beschäftigung in dem Betriebe überhaupt ausgesetzt ist?
4. Liegt ein Betriebsunfall im Sinne der bezeichneten Fürsorgegesetze auch dann vor, wenn der Beamte auf dem Reisewege nach der Betriebsstätte eine körperliche Verletzung erleidet?

- Preuß. Beamtenfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902 (GS. S. 153)
 §§ 1, 10, 11, 12.
 Reichs-Beamtenfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (RWB. S. 211)
 §§ 1, 12, 14.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1910 i. S. Reichsfiskus (Befl.)
 w. A. (R.). Rep. VI. 466/09.

- I. Landgericht Königsberg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Der in G. als Steueraufseher angestellte Kläger hatte am 29. Dezember 1903 eine steueramtliche Aufsichtstätigkeit in einem Brennereibetriebe zu St. wahrzunehmen. Um dorthin zu gelangen, wollte er von G. die 5 Uhr 25 Min. früh abgehende Personenpost benutzen. Als er sich im Schalterraume des Postgebäudes einen Fahrchein gelöst hatte und auf dem Wege zum Postwagen war, kam er auf den steinernen Stufen vor dem Postgebäude zu Falle und brach den linken Unterschenkel. Er behauptete, daß die Stufen durch Eis und Schnee glatt geworden und nicht bestreut, auch nicht beleuchtet gewesen seien. Er wollte seit dem Unfälle das gebrochene Bein nicht mehr ohne Mühe und Schmerzen benutzen können. Am 1. Januar 1906 wurde er in den Ruhestand versetzt. Er führte auch diese seine Pensionierung auf die Folgen des Unfalls zurück. Er verlangte dann klagend vom Beklagten Schadensersatz.

In zweiter Instanz machte der Beklagte geltend, wenn der Unfall der Grund der Pensionierung des Klägers gewesen wäre, so hätte das Unfallfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902 angewendet werden müssen, da es sich um einen Betriebsunfall handle. Das Berufungsgericht führte aus, daß der Provinzialsteuereinsammler in Königsberg in seinem Schreiben an den Beklagten vom 27. September 1904 den Unfall als einen Betriebsunfall im Sinne des Fürsorgegesetzes nicht anerkannt habe und daß dies auch dem Kläger von seiner vorgesetzten Dienstbehörde eröffnet worden sei. Der Kläger habe dem vertrauen dürfen, und daß er nicht die Rechtsmittel des Gesetzes vom 2. Juni 1902 erschöpft habe, könne ihm deshalb auch nicht etwa als Verschulden nach § 254 Abs. 2 BGB. angerechnet werden.

Der Beklagte legte Revision ein und rügte diese Behandlung seines Einwandes. Es komme nicht auf ein Verschulden des Klägers

in der Verfolgung seiner Rechte an. Nach §§ 14 und 12 Abs. 2 des Reichsfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 schließt der Fürsorgeanspruch jeden weiteren Rechtsanspruch nicht nur gegen den die Fürsorge gewährenden Bundesstaat, sondern auch gegen das Reich aus. Demgemäß hätte geprüft werden müssen, ob ein Betriebsunfall im Sinne des Fürsorgegesetzes vorliege; im Bejahungsfalle hätte die Abweisung der Klage erfolgen müssen. Ein Betriebsunfall liege aber vor, da der Kläger sich in dienstlichem Auftrage nach St. begeben wollte und auf dem Wege dahin verunglückt sei.

Der Revision wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... „Nach § 14 des Unfallfürsorgegesetzes für das Reich vom 18. Juni 1901 steht Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, wenn sie auf Grund von Landesgesetzen wegen der Folgen eines im Dienste erlittenen Unfalls eine den Vorschriften des Reichsgesetzes gleichkommende Fürsorge genießen, aus diesem Unfälle ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des dadurch ihnen entstandenen Schadens nur nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 des Reichsgesetzes zu. Der § 10 des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901 entspricht inhaltlich genau dem § 135 Absf. 1 und 2 GewÜB. vom 5. Juli 1900, § 11 ebenso dem § 139 desselben Gesetzes; sie schließen Schadensersatzansprüche des durch einen Dienstunfall verletzten Beamten, dem gesetzliche Fürsorge zugute kommt, gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste sich der Unfall ereignet hat, aus und berühren den vorliegenden Fall nicht. Die Bestimmungen des § 12 des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901 behandeln, entsprechend dem § 140 GewÜB., die Haftung anderer als der in § 10 bezeichneten, also dritter Personen, gegen die ein Anspruch des Beamten oder seiner Hinterbliebenen aus dem Unfälle begründet sein könnte, und zwar in Absf. 1 die Ansprüche nach Maßgabe des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes, in Absf. 3 sonstige Ansprüche gegen Dritte, die sie in Höhe der dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen nach dem Fürsorgegesetz zu gewährenden Bezüge auf die zu deren Gewährung verpflichtete Betriebsverwaltung übergehen lassen. Der Absf. 2 des § 12: „Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.“ —

schließt sich anscheinend eng an Abs. 1 an und läßt deshalb zunächst die Auffassung zu, daß weitergehende Ansprüche des Verletzten gegen das Reich oder einen Bundesstaat nur dann ausgeschlossen sein sollen, wenn sie sich auf § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes gründen. Diese Auffassung hat auch in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Februar 1907 (Jur. Wochenschr. 1907 S. 287 Nr. 50) Ausdruck gefunden. In seinem späteren Urteile vom 15. Oktober 1908 (Entsch. in Zivilf. Bd. 69 S. 349) hat der Senat diese Auffassung aber wieder verlassen und folgert hier aus dem Zweckgedanken des § 12 Abs. 2 und aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen, daß durch Abs. 2 alle weitergehenden Ansprüche des Verletzten gegen das Reich oder einen Bundesstaat, nicht nur die auf Grund des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes zu erhebenden, sondern auch die auf Verschulden des Dritten nach Maßgabe der §§ 823 flg. BGB. gegründeten, ausgeschlossen sein sollen. Bei dieser in der angezogenen Entscheidung eingehend begründeten Auffassung verbleibt der Senat auch in der vorliegenden Rechtsache. Da nun der Voraussetzung des § 14 des Reichsfürsorgegesetzes, daß für die Staatsbeamten durch die Landesgesetzgebung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 des Reichsfürsorgegesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, durch das preuß. Beamtenfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902, dessen §§ 1 bis 7 den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 des Reichsfürsorgegesetzes genau nachgebildet sind, genügt ist, muß der vom Kläger gegen das Reich auf Grund der §§ 823, 81, 89, 881 BGB. erhobene Schadensersatzanspruch ausgeschlossen erscheinen, sofern der Kläger wegen der Folgen des Unfalles vom 29. Dezember 1903 nach Maßgabe des preuß. Beamtenfürsorgegesetzes fürsorgeberechtigt ist.

Die Bestimmung des § 1 des preuß. Beamtenfürsorgegesetzes erfordert, daß der Kläger, als er den Unfall erlitt, in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt war. Zu diesen Betrieben gehören nach § 1 GewWB. die Brauereien und Brennereien, und es ist in den Entscheidungen des erkennenden Senats bereits wiederholt ausgesprochen worden (Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 207 und Bd. 73 S. 214), daß zu den in einem solchen Betriebe „beschäftigten“ Beamten auch die Steuerbeamten gehören, die ihre dienstliche Tätigkeit in Brauereien, Brennereien oder sonstigen

Fabriken ausüben, obgleich sie nicht in diesen Betrieben angestellt sind. Auf diesem Standpunkte stehen denn auch die für den Bereich der Verwaltung der indirekten Steuern erlassenen Ausführungsvorschriften zu dem preuß. Beamtenfürsorgegesetz vom 31. Dezember 1905 (Abgaben-Zentr.-Bl. 1906 S. 24) in ihrer Nr. 1, die das Unfallfürsorgegesetz auf alle Steuerbeamten für anwendbar erklären, die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben und über diese die Zoll- oder Steueraufsicht auszuüben haben und bei der Ausübung dieser amtlichen Tätigkeit einen Betriebsunfall erleiden.

Wenn dieselben Ausführungsvorschriften das Gebiet der Anwendung des Fürsorgegesetzes jedoch dahin einschränken wollen, daß der Beamte seine Tätigkeit in dem räumlichen Bezirke des Betriebes ausüben und daß er durch diese Tätigkeit den besonderen Gefahren des in Frage kommenden Betriebes ausgesetzt sein müsse, so steht diese Auffassung mit der Auslegung, die das Gesetz in der Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts, gefunden hat, nicht im Einklange. In der Entscheidung des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 19. März 1908 (Jur. Wochenschr. 1908 S. 315 Nr. 28) ist zu § 1 des Reichsfürsorgegesetzes ausgeführt, daß der Begriff der im Dienste erlittenen Betriebsunfälle nach § 1 dieses Gesetzes — und dasselbe muß auch für die Auslegung des § 1 des preuß. Beamtenfürsorgegesetzes gelten — in einem gleich weiten Sinne verstanden werden müsse, wie der Begriff der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle in den Unfallversicherungsgesetzen. Die Unfallfürsorge erstreckt sich demgemäß nicht nur auf Gefahren, die dem Betriebe nach seiner Betriebsart eigentümlich sind, sondern auf jede konkrete Unfallgefahr, der ein Beamter bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, und die Grenze bilden lediglich solche Unfälle, die mit dem Betriebe zwar in äußerem Zusammenhange stehen, vielleicht sogar einer eigentümlichen Gefahr des Betriebes entspringen, die den Beamten jedoch außerhalb des Dienstes, etwa bei einem durch den Dienst nicht gebotenen Aufenthalte in den Betriebsräumen, treffen. Dieser Auslegung schließt sich auch der erkennende Senat an.

Vgl. ferner die weiteren Urteile des Reichsgerichts vom 21. Februar 1907, Entsch. in Zivilf. Bd. 65 S. 204 flg., auf S. 207, wonach die Unfallversicherung sich auch auf Unfälle erstreckt, „die nur in losem Zusammenhange mit dem Beschäftigungsbetriebe stehen,“ vom

15. Oktober 1908, Entsch. in Zivilf. Bd. 66 S. 435 am Schlusse, sowie vom 25. Oktober 1906, Warneyer, Rechtspr. 1909 Nr. 561.

Mit dieser Frage steht in engstem Zusammenhange die letzte der für den gegenwärtigen Fall zu entscheidenden Rechtsfragen, ob in den Bereich der Beschäftigung in einem Betriebe auch schon der Weg zur Betriebsstätte, für den Beamten also auch die Dienstreise, die er zum Zwecke der Ausübung der Amtstätigkeit in einem versicherungspflichtigen Betriebe machen muß, gehört. Wenn die Ursächlichkeit einer besonderen Betriebsgefahr kein charakteristisches Merkmal des Betriebsunfalls bildet, für dessen Vorhandensein vielmehr allein entscheidet, daß der Unfall den Verletzten während der Betriebsbeschäftigung trifft, dann ist es richtig, auch den notwendigen ordnungsmäßigen Weg zur Betriebsstätte in die Betriebsbeschäftigung einzubeziehen, sodaß für den Beamten ein Betriebsunfall vorliegt, wenn er die Dienstreise, die ihn zu dem Betriebe, in dem er amtlich tätig sein soll, hinführt, angetreten hat. Für das Gebiet der Unfallversicherungsgesetze hat das Reichsversicherungsamt diesen Standpunkt in zahlreichen Entscheidungen eingenommen. Die Reise muß danach in ordnungsmäßiger Benutzung einer ordnungsmäßigen Fahrgelegenheit ausgeführt werden, und der Zusammenhang der Reise mit der Betriebsbeschäftigung darf nicht durch Ursachen, die allein in die Eigenwirtschaft des Versicherten fallen, durchbrochen werden, wie sie ein Aufenthalt unterwegs zum Ausrufen, zur Erholung, zur Aufnahme von Nahrung darstellt (Handb. des Kais. Verf.-Amts 3. Aufl. Bd. 1 S. 97 flg. Nr. 43—45, Bd. 2 S. 31 Nr. 40^{17, 18}). Von dieser weiteren Auffassung des Begriffes des Betriebsunfalles sind für das Rechtsgebiet der Beamtenfürsorgegesetze auch die Urteile des Reichsgerichts in Bd. 52 S. 76 und Bd. 54 S. 191 der Entscheidungen in Zivilf. ausgegangen, und der erkennende Senat hat sie sich in der in diesem Teile nicht veröffentlichten Entscheidung Rep. VI. 232/06 vom 11. Februar 1907 für einen dem vorliegenden ganz ähnlichen Fall — ein Amtsstraßenmeister, der Bauarbeiten zu besichtigen hatte, erlitt auf der Eisenbahnreise dorthin einen Eisenbahnunfall — zu eigen gemacht. . .

Danach treffen auf die vom Kläger angetretene Reise die vorstehend entwickelten Gesichtspunkte zu, und der Unfall, der ihn auf dieser betroffen hat, ist als ein im Dienste erlittener Betriebs-

unfall im Sinne des § 1 des Fürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 anzusehen. Kommen dem Kläger deshalb rechtlich die Vergünstigungen dieses Gesetzes zuflatten, so trifft ihn auf der anderen Seite auch der damit verbundene Nachteil, daß ihm weitere Ansprüche gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat gemäß §§ 14, 12 Abs. 2 des Reichsfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 und gemäß §§ 10—13 des preuß. Gesetzes vom 2. Juni 1902 nicht zustehen. Hieraus ergibt sich die Abweisung des Klägers mit den in der Berufungsinstanz noch streitig gewesenen Ansprüchen, die die Zuerkennung einer Rente vom Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand an zum Gegenstande haben, mithin die Zurückweisung der von ihm gegen das Urteil des Landgerichts eingelegten Berufung.“ . . .